

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 36 (1946)
Heft: 18

Artikel: Kulturgeschichtliche Einzelheiten
Autor: P.Z.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-642307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

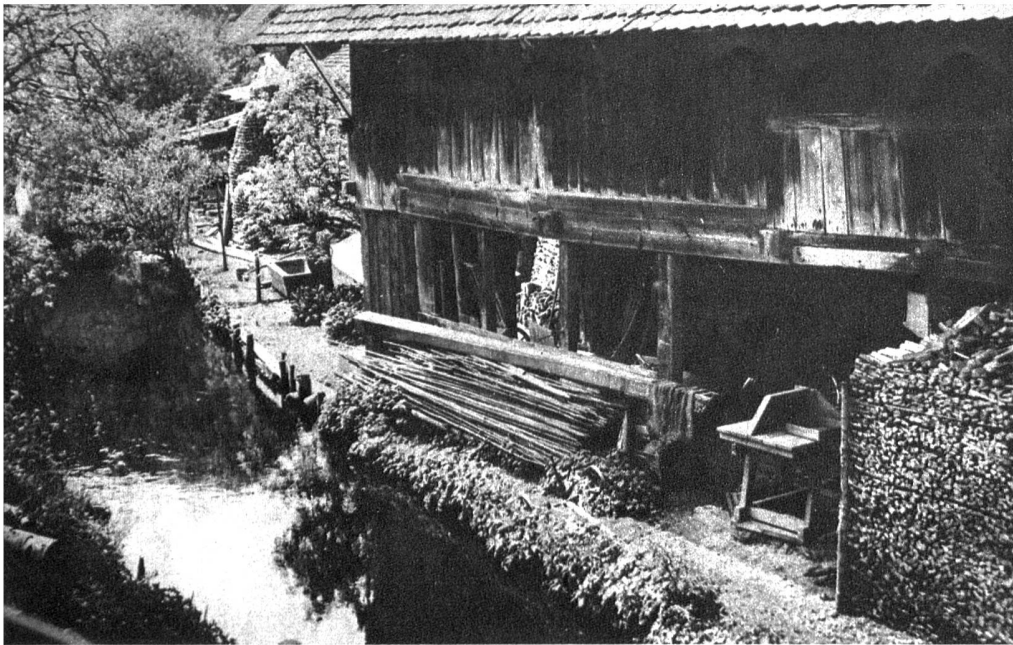
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Vertrauter Winkel am Mühlebach

Kulturgeschichtliche Einzelheiten

Die Bauern von Aefligen wundern sich, dass ihre Lischmatten in der Gemeinde Fraubrunnen liegen. Sie zahlten nach dem alten Steuergesetz von diesen Matten Steuern nach Fraubrunnen, ohne irgendeine Gegenleistung zu erhalten. Nach dem neuen Steuergesetz wird Fraubrunnen einen Steueranteil von der Gemeinde Aefligen beziehen. Dieser «Unsinn» ist wahrscheinlich eine bis heute spürbare Folge des Guglerkrieges.

Damals verbrannte das Kloster. Ein Neubau liess lange auf sich warten. Die Nonnen mussten die Bausumme zusammenbetteln und konnten wenig acht geben auf ihre Rechte über Land und Leute. In dieser Zeit brachten die Leute von Aefligen ihre Streithändel nach Utzenstorf statt nach Fraubrunnen vor Gericht. So konnte Rudolf Zigerli von Ringoltingen, Herr zu Landshut und Utzenstorf, im Jahr 1420 in einem Prozess vor dem Rat in Bern behaupten, seine Herrschaft umfasse auch das «Blöwenrad» von Fraubrunnen. Die Klosterfrauen versicherten dagegen nachdrücklich, ihr Twing und Bann reiche von

unterhalb Schalunen bis oberhalb Aefligen an die Emme. Im Urteil sprach der Rat von Bern, gestützt auf noch vorhandene Urkunden (Jahr 1325 und 1390), das Gebiet der Urtenen dem Kloster zu und Rudolf von Ringoltingen erhielt Aefligen. Im Einzugsgebiet der Urtenen liegen die Lischmatten, die damit an Fraubrunnen kamen.

Auch an vielen andern Orten unseres Landes reichen die Gründe der heute oft merkwürdig anmutenden Grenzziehungen tief in die Vergangenheit zurück, und eine Korrektur könnte nur gegen Entschädigung durchgeführt werden.

Das Urbar 1531 beschreibt die klösterlichen Lehenhöfe von Fraubrunnen. Eine Anzahl Aecker im Wittenberg, viele Moosmatten und die Kämmatten unter dem Sternenberg (diese werden schon 1258 genannt) gehörten zu den Lehenhöfen von Grafenried. Jörg Fry, der Schmied, besass ein kleines Lehen. Das Kloster selber scheint einige Hofstätten und Matten bewirtschaftet zu haben. Alles übrige Kulturland war aufgeteilt in zwei grosse Lehenhöfe von je 7 Schupposen.

Dem Urbar ist der Hofbrief von 1483

beigegeben. Damals waren Inhaber der Höfe Uli Messer und Ulmann Hagers sel. Kinder. Neben den Zinsen sind im Brief einige Fuhrverpflichtungen aufgeführt: Holzfahren, 4 Fuder Wein von Solothurns Kloster und das Führen des Plunderwagens in den Herbst nach Biel und dann wieder von Solothurn ins Kloster. Daneben werden als Rechtsame der Lehenleute genannt: Sie dürfen das kleine Vieh in des Klosters Wälder zur Weide treiben und das «Achram» (Schweinemast durch Eicheln und Buchnüsse) nutzen. Sie dürfen dort Back- und Brennholz, Holz zu ihrem Pfluggeschirre und zu den Scheenzäumen und Garten und zu den andern Zäumen holen.

Das Urbar von 1531 nennt als Leheninhaber Durs Messer und die Brüder Magnus und Durs Clausser. Diese letztern haben das zweite Lehen geteilt. Es ist ihnen gestattet unter dem Vorbehalt, dass sie nicht mehr Rechtsame beanspruchen dürfen, «dann ein einziger Hof und härdtigsten alter har gehept hat». Die wichtigsten Matten von Durs Messer sind 1 Mannmad, hinder dem Gasthus, 5 Meder Bleumatten, 8 Meder Küchlimatten und 4 Meder Rückmatten. Zum Lehen der Brüder Clausser gehören 1 Mannmad hinder dem Gasthus, 5 Meder Bleumatten, 8 Meder im Moos (an die Kämmatten stossend), 4 Meder Rückmatten und 2 Meder äussere Matten.

Das Getreideland ist in den 3 Zelgen verteilt. Jedes der beiden Lehen bebaut in der 1. Zelg (später Tafelfeld genannt) 13½ Jucharten. Zu dieser Zelg gehören auch je 3½ Jucharten im Zelglein südlich der Kirchgasse gerechnet. In der 2. Zelg im Bruch, besitzt jedes Lehen 16 Jucharten, in der 3. Zelg, im Wittenberg, gehören zu Claussers Lehen 21 Jucharten, zu Messers Lehen 19 Jucharten. Beide Lehen zahlten zusammen an Zinsen 2 Mütt 8 Schilling, 27 Mütt Dinkel, 8 Mütt Hafer, 12 alte und 24 junge «Hünder» und 240 Eier.

Die Privatwaldbesitzer an dem im Gemeindegebiet von Fraubrunnen gehörenden Rüdligenwald bilden eine Rechtsamegemeinde. Diese geht auf Zeiten zurück, da der Nutzen an Allmend und Taunerdien Gütern (Bauernhöfen und Taunerdienhäuschen) und noch nicht den Personen (Geschlechtern, Burgern) gehörte. Die Rechtsamegemeinde besitzt Land- und Waldstücke, deren Erträge zur Waldnutzung verwendet werden.

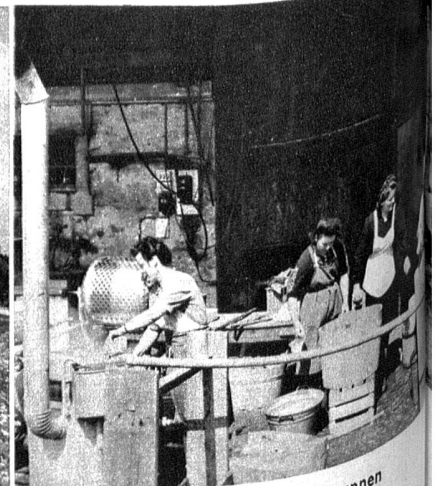
Aus den Planbänden des Herrn Commissarius Vissanla vom Jahr 1749 ist ersichtlich, dass in frühern Zeiten die alte Solothurn-Bern-Strasse vom Brüggli her im Bogen nördlich des Gasthofes zum Brunnen durchzog und zwischen Alfred Marti-Häberli und Fritz Thomet ins Dorf ein-



Auch in Fraubrunnen wird dafür gesorgt, dass die Welt nicht ausstirbt



Hof, Wohnstock und Schöpfe bilden ein schönes Ganzes. Der Bauer König Hans im Unterberg ist mit Leib und Seele bei der Arbeit auf seinem schönen Hof



Wäschetag in Fraubrunnen

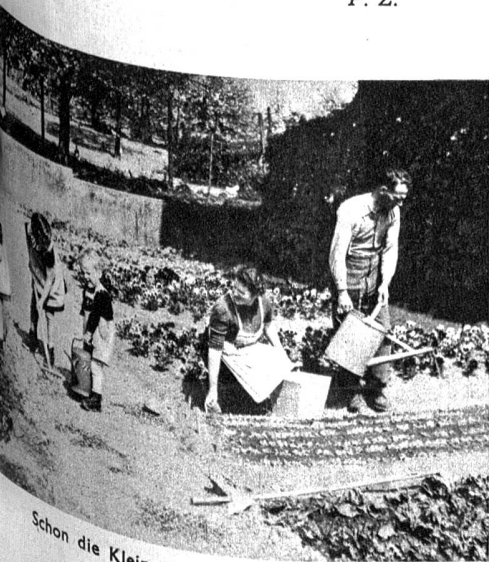
mündete. Sie war an beiden Dorfausgängen mit Rücksicht auf die Getreidezelsen und das Weidevieh durch Gatter verschlossen. Der Weg von Hans Marti-Messer durch die Wille hinauf zu Werner Hofer ist auf den Plänen als «alte Bernstrass» bezeichnet. Sie muss noch im Jahre 1531 hier durchgeführt haben. Südlich des Willenweges dieses Grundstücke tragen im Urbar neben der strass» und «gaht der strass nach».

An der nördlichsten Seite des Schlosses, unter dem heutigen Bärenwappen, stand das «Trüllhäusel». Das Pächterhaus von Gottfried Beck war eine Nagelschmiede. Das heutige Mühlengebäude war die «Oehli», das Wohngebäude die Mühle mit 4 Wasserrädern.

In den Plänen von 1749 ist das Fraubrunnenmoos mit den Wasserläufen der Urtünen aufgenommen. Sie floss in vielen Krümmungen und Verzweigungen Fraubrunnen, um von dort an wieder in den eigenwilligsten Irrwegen und Verästelungen den Abfluss durchs Moos zu suchen. Viele Abzweigungen hörten irgendwo auf und dienten offenbar der Mattenbewässerung. Die Häuschen, die am Platze der heutigen Gebäude von Gottfried Marti und Hans Tschanz standen, waren auf einer Insel errichtet. Zur Zeit anhaltenden Regenwetters oder der Schneeschmelze wird ein weiter See das Moos bedeckt haben. Wo heute Fuder Heu gerettet werttrag man damals den Ertrag in einem Seilbogen weg. Als Wege dienten die Wasserläufe.

In den Jahren 1848—49, in politisch bewegter Zeit, die bezeichnenderweise eine Bauertätigkeit (Schulhäuser, Bauernhäuser) mit sich brachte, wurde das Moos entpflanzt, d. h. es wurden die grossen Kanäle gebaut. Der Bienenvater Peter Jakob schrieb einen ausführlichen Schlussbericht. Einige Landeigentümer, die das Land «fahren». Es wurde von der Schwelgenossenschaft übernommen, und die dahierigen Pachtzinsen halfen mit zum Unterhalt der Kanäle und Wege.

Die wirr dahinfließenden Bäche hatten zum guten Teil die Grundstückformen geschaffen. Die Entsumpfung änderte daran nichts. Oft zerschnitten die neuen Kanäle die alten Grundstücke, und es konnte vorkommen, dass ein Bauer seine junge Frau über den Kanal trug, um auch auf dem jenseitigen Abschnitt eine Arbeit zu vollenden.



Schon die Kleinen helfen eifrig bei den Gartenarbeiten mit



Nachdem sich die Berner in der Nähe von Murten, bei der Schlacht am 2. Juni 1848, und bei der Schlacht am 19. Juni 1848, durch die Revolution durchgeworfen, haben sie sich entschlossen, die Schweiz zu verlassen, um dadurch das Leben in der Schweiz zu erleichtern und für das Land zur Schlichtung zu treten.

1. Es soll einseitig eine Summe von dreizehnhundert Franken zu Schützenzwecken verwendet werden.
2. Diese Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen. Welche Summe verwendet werden.
3. Der Kantonsrat soll die Summe nicht als einmalige Summe, sondern als fortwährende Summe, die in jedem Jahre zu best. über den Kantonsrat und best. durch den Kantonsrat aufzugeben sein.

4. Der Kantonsrat soll die Summe nicht als einmalige Summe, sondern als fortwährende Summe, die in jedem Jahre zu best. über den Kantonsrat und best. durch den Kantonsrat aufzugeben sein.
5. Der Kantonsrat soll die Summe nicht als einmalige Summe, sondern als fortwährende Summe, die in jedem Jahre zu best. über den Kantonsrat und best. durch den Kantonsrat aufzugeben sein.

Beschluss

Wir Schultheiss und Kriegs-Rathe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

In Betreffung des zu Vereinfachung des Militair-Weisses, mit beiderseitiger Zustimmung des kantonischen Raths und des Kantonsrats, nach demselben erteilt, dass die bisherige Besetzung der verschiedenen Dienststellen, welche in Vertheilung des Kantonsrats zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.

Dass der jeder Militär dienende darauf geachtet werden müsse, durch ein wohl angeordnetes Feuer und Benutzung eines vortheilhaften Schusses, die Ueberlegenheit seiner Feinde an andern Waffen-Arten aufzuwiegen, und dazu Ueber bereit sein, vorzüglich aber die dem Schweizer anzuwenden Schuss-Kaliber, die besten Mittel an die Hand geben.

Dass das Jährliche seit Jahrhunderten eine von den Regierungen durch jährliche Schenkungen bestimmet, die den kantonischen Raths, in Anwendung derselben nach oberschwizerischen Landes, welche die allgemeine Landes-Entscheidung von 1795 zwar unterbreiten hat, aber ohne den kantonischen Raths seiner Zweckart zu unterbreiten.

Dass alle diese Schuss-Übungen nicht nur wieder beizubehalten, sondern auch zu vervollständigen seien, indem der Muth wohl einen Krieger schaffen, aber nur die Gewandtheit im Gebrauch seiner Waffe und das vollkommene Vertrauen auf dieselbe, einen tüchtigen Soldaten bilden können. In dem Bern, in Vertheilung des kantonischen Raths, in Anwendung derselben nach oberschwizerischen Landes, welche die allgemeine Landes-Entscheidung von 1795 zwar unterbreiten hat, aber ohne den kantonischen Raths seiner Zweckart zu unterbreiten.

beschlossen:

1. In jedem Canton soll eine Schützen-Gesellschaft errichtet werden, welche sich nach der Vertheilung, in zwei oder mehr Unterabtheilungen theilt.
2. Sobald eine neue Schützen-Gesellschaft zu best. neu errichtet, sollen anzuweisen, welche Summe verwendet werden, welche Summe verwendet werden, welche Summe verwendet werden.
3. Jeder Canton soll eine Schützen-Gesellschaft errichten, welche sich nach der Vertheilung, in zwei oder mehr Unterabtheilungen theilt.
4. Der kantonische Raths soll eine Summe von dreizehnhundert Franken zu Schützenzwecken verwendet werden.
5. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
6. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
7. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
8. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
9. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
10. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
11. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
12. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
13. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
14. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
15. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
16. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
17. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
18. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
19. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.
20. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.

1. In jedem Canton soll eine Schützen-Gesellschaft errichtet werden, welche sich nach der Vertheilung, in zwei oder mehr Unterabtheilungen theilt.

2. Sobald eine neue Schützen-Gesellschaft zu best. neu errichtet, sollen anzuweisen, welche Summe verwendet werden, welche Summe verwendet werden, welche Summe verwendet werden.

3. Jeder Canton soll eine Schützen-Gesellschaft errichten, welche sich nach der Vertheilung, in zwei oder mehr Unterabtheilungen theilt.

4. Der kantonische Raths soll eine Summe von dreizehnhundert Franken zu Schützenzwecken verwendet werden.

5. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.

6. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.

7. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.

8. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.

9. Die Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben zu best. in Zweck auf anzuweisen, welche Summe verwendet werden.

Die Amtschützen Fraubrunnen

Ueber Fraubrunnen berichten und dabei die Amtschützen vergessen, das gäbe gleichsam ein unvollständiges Bild von unserem Dorf. Die Amtschützen sind zu einem Begriff geworden und lassen sich nicht wegdenken aus dem Gesamtbild von Fraubrunnen.

Die Gesellschaft kann auf mehr als 125 Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Am 7. Juli 1818 beschloss der Kriegsrat von Bern unter General von Wattenwyl die Schaffung der Amtschützengesellschaften. Am 16. August des gleichen Jahres wurde die Amtschützengesellschaft Fraubrunnen gegründet. Ein Schreiben von damals berichtet: «... hat sich unterm 16. des Monats zu Fraubrunnen eine immerwährende Schützengesellschaft mit dermalen 51 Mitgliedern konstituiert...» Die Gesellschaft umfasste die Mitglieder aus dem ganzen Amt. Heute ist nur noch der Name geblieben, da durch das Wohnorts-

prinzip nicht mehr aus dem ganzen Amte Mitglieder aufgenommen werden können. Schon lange heisst die Gesellschaft Amtschützen, nicht mehr Amtschützen. Das zweite s wurde weggelassen, was wohl heissen könnte, dass die Mitglieder jetzt nicht mehr Schützen des Amtes, sondern von Amtes wegen seien.

An vielen Schiessanlässen haben die Amtschützen ihr Können unter Beweis gestellt. In der Schützenstube im Gasthof zum Brunnen zeugen viele Trophäen von ihren Erfolgen. Diese kamen nicht nur zustande durch die Schiessfertigkeit, sondern vor allem durch die schöne Kameradschaft, die innerhalb der Amtschützen herrscht. Dieser Amtschützengeist wird eifrig gepflegt, eingedenk der Worte, die im Gründungsschreiben von 1818 an die Bernische Regierung stehen: eine immerwährende Schützengesellschaft zu sein. W. Z.

General M. von Wattenwyl
Der Krieg-Rath, Schreiber,
1818